

Satzung

Turn- und Sportfreunde Heuchelheim e.V.

Präambel

Der Verein Turn- und Sportfreunde Heuchelheim e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportfreunde Heuchelheim e.V. mit Sitz in Heuchelheim. Er wurde im Jahre 1888 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein hat den Zweck, den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in gleichem Maße zu pflegen, insbesondere die Jugend für den Sport zu gewinnen. Ein weiterer Zweck ist die Unterhaltung vereinseigener Anlagen.
2. Der Verein verfolgt durch Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Der Aufnahmeantrag in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Sofern nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages ergeht, gilt die Vereinsmitgliedschaft als mit dem Datum des Einganges des Aufnahmeantrages beim Verein als erfolgt.
Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

3.1 Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich zugehen. Bei der Kündigung von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten erheblich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist unter Angaben von Gründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen beim Ältestenrat schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

3.3 Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen rückständige Beiträge. Alle vereinseigenen Gegenstände sind in den Besitz des Vereins zurückzuführen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte

1.1. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen und Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.

1.2. Aus der Mitgliedschaft erwächst das Recht zur Teilnahme an Mitglieder-versammlungen für alle Mitglieder sowie das Stimmrecht und passive Wahlrecht für Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.3 Jedem Mitglied, das sich in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt fühlt, steht die Möglichkeit der Beschwerde an den Ältestenrat zu.

2. Pflichten

2.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen seiner Organe zu verhalten.

2.2 Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

2.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.

§ 5 BEITRÄGE

1. Die Beiträge sowie deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen abweichende Regelungen zu treffen.

3. Die Festlegung von Gebühren, insbesondere Aufnahmegebühr und Kursgebühren, obliegt dem Vorstand.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ: Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1.1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.

1.2. die Wahl des Ältestenrates

1.3. die Wahl von zwei Kassenprüfern

1.4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1.5. die Abänderung oder Ergänzung der Satzung

1.6. die Auflösung des Vereins

1.7. Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastung von vereinseigenen Grundstücken

1.8. Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden

1.9. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

1.10. Ernennung von Ehrenvorsitzenden

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie soll im 1. Quartal eines Jahres durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung der Versammlung hat mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten der Gemeinde Heuchelheim und auf der Homepage des Vereines unter Nennung der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- 3.1. der Vorstand dies im Interesse der Vereins für erforderlich hält,
- 3.2. 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder ersatzweise seinem Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht möglich.
3. Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.
Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder sie beantragt.
4. Zu einem Beschluss in den Fällen des § 7, Absatz 1.5 – 1.7 ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 9 DER VORSTAND

1. Zusammensetzung
 - 1.1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1.1. der 1. Vorsitzende
 - 1.1.2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.1.3. der Bereichsleiter Finanzen
 - 1.1.4. der Bereichsleiter Sport
 - 1.1.5. der Bereichsleiter Jugend
 - 1.1.6. der Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.1.7. der Bereichsleiter Turnhalle
 - 1.1.8. der Bereichsleiter Sportanlage

Die unter 1.1.3 bis 1.1.8 Genannten sind zugleich Vorsitzende der jeweiligen Ausschüsse.

 - 1.2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre, wobei die Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.5 und 1.1.7 in den geradzahligen Kalenderjahren und 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6 und 1.1.8 in den ungeradzahligen Kalenderjahren zu wählen sind.
Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zu einer ordentlichen Wahl im Amt.
 - 1.3. Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes berechtigt, sich aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder zu ergänzen oder die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Zeit der Amtsperiode durch eine Mitgliederversammlung zu veranlassen.
 - 1.4 Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Aufwendungen pauschalen Ersatz, maximal bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG jährlich. Deren Höhe pro Mitglied bestimmt der Vorstand.

2. VERTRETUNG UND AUFGABEN

- 2.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Amtsträger. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
Durchführungsbestimmungen sind die vom Verein zu erstellenden Ordnungen. Die aufgestellten Ordnungen sind auch für die Abteilungen bindend.

3. VERFAHREN

3.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

3.2. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder ersatzweise seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

3.3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Leiter der Vorstandssitzung bestimmt.

§ 10 DER ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, und dem/den Ehrenvorsitzenden des Vereins.

Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Ältestenrat kann bei seinen Beratungen Vereinsmitglieder hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

2. Mitglieder des Ältestenrates können nur Mitglieder sein, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und im Jahr ihrer Wahl mindestens seit fünfzehn Jahren dem Verein als Mitglied angehören.

3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ältestenratsmitglieder gefasst, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das in Durchschrift dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist.

4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

5. Dem Ältestenrat obliegen:

5.1. Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 3.2

5.2. Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 1.3

5.3. Ehrungen von Mitgliedern gemäß Ehrenordnung nach Hörung des Vorstandes.

5.4. Die Schlichtung in Streitfällen zwischen Organen, Ausschüssen und Abteilungsleitungen, zwischen diesen und Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander. Der Vorstand ist zu hören.

5.5. Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen in besonderen Fällen.

§ 11 SPORTABTEILUNGEN

1. Die Abteilungen sind für ihren sportfachlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen, Wettkampf- und Spielgemeinschaften werden vom Vorstand entschieden.

2. Jede Abteilung hat einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einberufung hat durch ortsübliche Bekanntmachung (Gemeindenachrichten der Gemeinde Heuchelheim) und auf der Homepage des Vereines zu erfolgen.

Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung, mindestens bestehend aus:

- Abteilungsleiter
- Jugendwart
- Abteilungskassierer
- Pressewart

Bei Bedarf können weitere Funktionen gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Wählbar und stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vereinsvorstand einzureichen.

3. Darüber hinaus hat die Abteilung einen Jugenddelegierten im Alter zwischen 14 und 17 Jahren in den Jugendausschuss des Vereins zu bestellen, der im Rahmen einer Abteilungsjugendversammlung gewählt werden sollte. Stimmberechtigt sind nur jugendliche Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilungen im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 12 AUSSCHÜSSE

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. Sportausschuss, bestehend aus dem Bereichsleiter Sport sowie den Abteilungsleitern der Abteilungen.
 - 1.2. Finanzausschuss, bestehend aus dem Bereichsleiter Finanzen sowie den Abteilungskassierern.
 - 1.3. Jugendausschuss, bestehend aus dem Bereichsleiter Jugend sowie den Jugendwarten und Jugenddelegierten der Abteilungen.
 - 1.4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, bestehend aus dem Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit sowie den Pressewarten der Abteilungen.
 - 1.5. Liegenschaftsausschuss Turnhalle, bestehend aus dem Bereichsleiter Turnhalle, einem gemäß § 13 Abs. 2.1.2 zu wählenden Mitglied sowie weiteren Mitgliedern gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses.
 - 1.6. Liegenschaftsausschuss Sportanlage, bestehend aus dem Bereichsleiter Sportanlage sowie weiteren Mitgliedern gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses.
2. Die Bestellung weiterer beratender Ausschussmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, hat das Recht zur Teilnahme zu allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht.
 3. Eine Vertretung der jeweiligen Bereichsleiter durch ein anderes Vorstandmitglied und eine Vertretung der jeweiligen Ausschussmitglieder der Abteilungen in Ausschüssen ist zulässig.
 4. Bei Bedarf können im Verein weitere Ausschüsse gebildet werden, die durch Organe oder Abteilungen einberufen werden.
 5. Beschlüsse in den Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 ANTEILSCHEININHABER-VERSAMMLUNG

1. Anteilscheininhaber ist, wer im Besitz eines Anteilscheines an der vereinseigenen Turnhalle ist. Die Anteilscheine sind unveräußerlich, aber vererbbar.
2. Der Vorstand beruft jährlich eine Versammlung der Anteilscheininhaber ein, die im 1. Quartal des Jahres unmittelbar vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll.
Eine außerordentliche Anteilscheininhaberversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 Anteilscheininhabern schriftlich beim Vorstand beantragt wurde.
 - 2.1. Der Anteilscheininhaberversammlung obliegen:
 - 2.1.1 Entgegennahme des Berichtes des Liegenschaftsausschusses Turnhalle
 - 2.1.2. Wahl eines Anteilscheininhabers in den Liegenschaftsausschuss Turnhalle.Diese Wahl kann per Beschluss der Anteilscheininhaberversammlung in die Mitgliederversammlung übertragen werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Anteilscheininhaber gefasst, wobei jeder Anteilscheininhaber, unabhängig von der Zahl seiner Anteile, nur eine Stimme hat. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht möglich.

§ 14 ORDNUNGEN

1. Im Verein werden Ordnungen durch die Organe erstellt. Sie sind Durchführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung geregelte Vorgehensweisen ermöglichen.
Diese sind:
 - 1.1 Geschäftsordnung
 - 1.2 Finanzordnung
 - 1.3 EhrenordnungGeschäftsordnung und Finanzordnung werden auf Beschluss des Vorstandes, Ehrenordnung auf Beschluss des Ältestenrates erstellt und geändert.
2. Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch den Vorstand, interne Ordnungen einzelner Abteilungen durch die jeweiligen Abteilungsversammlung erlassen werden.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates können nicht Kassenprüfer sein. Einmalige Wiederwahl ist zugelassen.

2. Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen in der Überwachung und Prüfung der Wirtschaftsführung und Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der Mitglieder-versammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.

§ 16 WAHLEN

Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Es kann auch durch Handzeichen gewählt werden, sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.

§ 17 VERLUST DER RECHTSFÄHIGKEIT, AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so bleibt er als nicht eingetragener Verein bestehen. In diesem Falle bleibt die Satzung in vollen Umfang in Kraft.

2. Eine Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gemäß §8 Nr.4 beschlossen werden.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten, der Gemeinde Heuchelheim oder seiner Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar zur Förderung des Sports gemeinnützig in der jetzigen Gemeinde Heuchelheim zu wenden hat.

Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

35452 Heuchelheim, den 18.09.2020